

# **Verfahrensgrundsätze für die Durchführung der Kenntnisprüfungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S 1225), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 10 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)**

## **I. Rechtliche Ausgangslage, Regelungsgegenstand und Ziel**

### **1.**

Die Erteilung der zahnärztlichen Approbation an Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihre Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie außerhalb von Vertragsstaaten abgeschlossen haben, deren zahnärztliche Ausbildungen aufgrund von Verträgen mit Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft oder Deutschland und der Europäischen Union als gleichwertig anerkannt gelten, setzt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZHG voraus, dass ein gleichwertiger Ausbildungsstand gegeben ist.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, muss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ZHG ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden. Dieser Nachweis wird durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

### **2.**

Diese zwischen dem Sozialministerium Baden-Württemberg, der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg und dem Regierungspräsidium Stuttgart als zahnärztlicher Erlaubnis- und Approbationsbehörde in Baden-Württemberg vereinbarten Verfahrensgrundsätze regeln die Durchführung der Kenntnisprüfungen für zahnärztliche Approbationsbewerberinnen und Approbationsbewerber gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ZHG.

### **3.**

Die Kenntnisprüfungen dienen dem Regierungspräsidium Stuttgart im approbationsrechtlichen Verwaltungsverfahren als gutachterliche Entscheidungshilfe.

Ziel der Kenntnisprüfungen ist es, festzustellen, ob die Approbationsbewerberinnen und -bewerber einen gleichwertigen Kenntnisstand im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 ZHG nachweisen können.

#### **4.**

Für die Erteilung von „approbationsersetzenden“ Berufserlaubnissen gelten diese Verfahrensgrundsätze entsprechend. „Approbationsersetzende“ Berufserlaubnisse im Sinne dieser Verfahrensgrundsätze sind zahnärztliche Berufserlaubnisse, die zu einer fachlich selbständigen zahnärztlichen Berufsausübung berechtigen.

### **II. Durchführung der Prüfungen**

Die Kenntnisprüfungen erfolgen nach Maßgabe dieser Verfahrensgrundsätze unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

### **III. Beratung durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Vorbereitungszeit, Zulassung zur Prüfung**

Das Regierungspräsidium Stuttgart informiert die antragstellenden Personen über ihre Möglichkeiten, entweder unmittelbar die Zulassung zur Kenntnisprüfung oder zunächst eine eingeschränkte Berufserlaubnis („Vorbereitungserlaubnis“) gemäß § 13 Abs. 1 ZHG („in fachlich abhängiger Stellung unter Aufsicht eines approbierten Zahnarztes“) für in der Regel 12, im begründeten Einzelfall ausnahmsweise für bis zu 18 Monate zu beantragen („Vorbereitungszeit“).

Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg die Personen mit, die berechtigt sind, an der Kenntnisprüfung teilzunehmen.

### **IV. Einrichtung von Ständigen Prüfungskommissionen bei der Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg**

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg richtet für die Durchführung der Kenntnisprüfungen zwei Ständige Prüfungskommissionen ein.

### **V. Zusammensetzung der Kommissionen, Prüfungsvorsitz**

Diese beiden Kommissionen setzen sich aus jeweils drei von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bestellten Mitgliedern zusammen:

- a) Eine zahnärztliche Hochschullehrerin oder ein zahnärztlicher Hochschullehrer;
- b) zwei praktizierende Zahnärztinnen oder Zahnärzte.

Für diese Mitglieder bestellt die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg Stellvertreter.

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bemüht sich, Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Jede Kommission bestellt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz führt, und eine Person, die diese vertritt.

## **VI. Prüfungsstruktur, Prüfungsgegenstände, Prüfungsdauer**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1**

Die Prüfung orientiert sich an den §§ 40 ff der Approbationsordnung für Zahnärzte. Sie umfasst stets einen praktischen und einen theoretischen Teil.

#### **1.2**

Die Teilnahme am theoretischen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des praktischen Teils der Prüfung voraus.

### **2. Praktischer Teil**

#### **2.1**

Der praktische Teil findet in der Regel in Gruppen mit bis zu vier Personen statt.

In diesem Teil hat die zu prüfende Person unter simulierten Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis zahnärztliche Leistungen zu erbringen.

#### **2.2**

Der praktische Teil soll die nachfolgend genannten oder vergleichbare Verrichtungen umfassen:

#### Konservierende Maßnahmen

- a) Präparation einer MOD-Kavität im Seitenzahnggebiet und Füllen mit plastischem Material und
- b) Präparation und Legen mindestens einer Composite-Füllung (approximal) im Frontzahnggebiet und
- c) Endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelfüllung.

#### Prothetik

- a) Präparation und Abformung mindestens für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes und
- b) Präparation und Abformung mindestens für eine Teilkrone und
- c) einfache zahntechnische Arbeiten (Erstellung der Modelle nach Abformung in Buchstabe a) und b)).

#### Chirurgie

- a) Auswahl sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe.
- b) Richtiger Einsatz der Instrumente.

## Parodontologie

- a) Auswahl sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe.
- b) Richtiger Einsatz der Instrumente.

Für die Erbringung der praktischen Leistungen stehen der zu prüfenden Person insgesamt höchstens fünf Stunden zur Verfügung.

### **2.3**

Die vorstehend genannten Verrichtungen erfolgen unter der Aufsicht eines Mitglieds der Ständigen Prüfungskommission oder einer von dieser beauftragten sachverständigen Person.

## **3. Theoretischer Teil**

Der theoretische Teil der Prüfung erfolgt in einem Fachgespräch, in dem zu ermitteln ist,

- 3.1 ob die zu prüfende Person über die für eine zahnärztliche Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt (Fachsprache und patientenbezogene Ausdrucksfähigkeit);
- 3.2 ob deren Kenntnisstand in den folgenden fachlichen Bereichen den Anforderungen genügt:

### Allgemeines

- Dokumentation und Aufklärungspflicht
- Hygiene
- Prophylaxe
- Notfallbehandlung/Erste Hilfe

### Röntgen einschließlich Schutzmaßnahmen und Röntgenanalyse

### Konservierende Behandlung

- Füllungstherapie
- Endodontie

### Chirurgie

- Anästhesiologie
- Blutstillung
- Mikrobiologie (Abszesse)
- Extraktion oder Zahnerhaltung
- 

### Zahnersatz

- Einzelkronen
- teilbezahnter Kiefer
- zahnloser Kiefer

### Parodontologie

### Kieferorthopädie

## Kinder- und Alterszahnheilkunde

### Oralpathologie

Das Fachgespräch findet als Einzelgespräch oder in Gruppen zu je zwei, höchstens vier Personen statt.

Die Prüfungsdauer je zu prüfender Person beträgt in der Regel eine Stunde.

### **VII. Prüfungsorte**

Die Prüfungsorte werden von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach Maßgabe der gegebenen räumlichen und sächlichen Möglichkeiten bestimmt. Welchen Wohnsitz innerhalb von Baden-Württemberg die zu prüfende Person hat, bleibt außer Betracht.

### **VIII. Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Kommissionen treffen die Feststellung, ob die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes bestätigt werden kann oder nicht. Eine Notenvergabe erfolgt nicht. Eine positive Feststellung setzt das Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse voraus. Bei mangelhaften Sprachkenntnissen liegt keine Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes vor. Die Entscheidung der Kommission wird mehrheitlich getroffen.

### **IX. Niederschrift, Formvorschriften, Verschwiegenheitspflicht**

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Sozialministeriums Baden-Württemberg und des Regierungspräsidiums Stuttgart sind berechtigt, an den Prüfungen und der Beratung über die Bewertung der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

Über die Prüfung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift zu erstellen. In dieser Niederschrift sind auch der Beginn und die Dauer der Prüfung sowie die Zahl der geprüften Personen auszuweisen. Ein negatives Ergebnis ist zu begründen. Die den Vorsitz führende Person teilt der geprüften Person im Anschluss an die Beratung das Ergebnis mit und leitet die Niederschrift unverzüglich an das Regierungspräsidium Stuttgart weiter.

Weist der zahnärztliche Kenntnisstand der geprüften Person so erhebliche Defizite auf, dass selbst eine unselbständige zahnärztliche Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht und Anleitung unter Gesichtspunkten des Patientenschutzes aus der Sicht der Kommission nicht verantwortet werden kann, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Nummer VIII. Satz 5 gilt entsprechend.

Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **X. Wiederholungsmöglichkeit**

Die Prüfung kann vorbehaltlich der Regelung in Nummer XIII.2 einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll - soweit dies unter organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist - innerhalb von 12 Monaten nach der Erstprüfung erfolgen. Auf Antrag kann das Regierungspräsidium Stuttgart der zu prüfenden Person für höchstens 12 Monate eine – ggf. weitere – eingeschränkte zahnärztliche Berufserlaubnis erteilen.

Für die Wiederholungsprüfung gelten die Regelungen über die Prüfung. Eine auf Teilbereiche beschränkte Wiederholungsprüfung (Teilwiederholung) ist nicht möglich.

Die Wiederholungsprüfung erfolgt vor der Kommission, die in dem jeweiligen Einzelfall noch nicht tätig geworden ist (Kenntnisprüfung bei Kommission A = Wiederholungsprüfung bei Kommission B. Kenntnisprüfung bei Kommission B = Wiederholungsprüfung bei Kommission A).

Personen, die bereits in einem anderen Bundesland geprüft wurden, werden für die Wiederholungsprüfung nur zugelassen, wenn sie

a)

mittels einer Meldebescheinigung nachweisen, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben und

b)

durch eine schriftliche Einstellungszusage einer niedergelassenen Zahnärztin bzw. eines niedergelassenen Zahnarztes oder einer sonstigen Einrichtung der zahnärztlichen Versorgung belegen, dass sie in Baden-Württemberg zahnärztlich tätig werden wollen.

## **XI. Festlegung der Prüfungstermine und Ladung zur Prüfung**

Die Prüfungstermine werden von den Kommission auf Grund der eingehenden Prüfungsersuchen festgelegt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist über die Prüfungstermine und die zur Prüfung vorgesehenen Personen zu informieren. Die Ladung zu den Prüfungen erfolgt durch die Person, die den Vorsitz der jeweiligen Kommission führt.

## **XII. Gebühren**

Die zu prüfende Person hat der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg für den durch die Kenntnisprüfung entstehenden Personal- und Sachaufwand eine pauschale Gebühr zu entrichten.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung (Satzung) der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.

Eine Teilnahme an der Prüfung setzt voraus, dass die Gebühr entrichtet worden ist.

### **XIII. Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

**1.**

Diese Verfahrensgrundsätze sind ab dem 01.01.2005 anzuwenden.

**2.**

Personen, die sich vor dem 02.01.2003 erfolglos einer Kenntnisprüfung oder mehreren Kenntnisprüfungen unterzogen haben, können die Kenntnisprüfung nach diesen Verfahrensgrundsätzen ein Mal absolvieren. Eine Wiederholung der Kenntnisprüfung nach Nummer X. ist für solche Personen ausgeschlossen.

**Stuttgart, den 11.11.2004**

**Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg**

**Sozialministerium Baden-Württemberg**

**Regierungspräsidium Stuttgart**